



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**43. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 03.08.2017** | **Nummer 19**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
80	Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24. September 2017 - Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge	138
81	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Antrag der Liftbetriebe Krüger-Wahle GbR, Landweg 10, 59955 Winterberg	138
82	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	139

**80 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017 – BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN KREISWAHLVORSCHLÄGE**

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung vom 28.07.2017 für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

1.



Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgte gem. § 86 Abs. 3 i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist.

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2.



Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3.



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4.



DIE LINKE (DIE LINKE)

5.



Freie Demokratische Partei (FDP)

6.



Alternative für Deutschland (AfD)

10.



FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Die vorstehende Nummerierung bezieht sich auf die Reihenfolge der durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten.

Meschede, den 02. August 2017

HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Landrat als Kreiswahlleiter  
für die Bundestagswahl 2017

gez.  
Dr. Schneider

**81 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VVVFG NRW) ANTRAG DER LIFTBETRIEBE KRÜGER-WAHLE GBR, LANDWEG 10, 59955 WINTERBERG**

Der Hochsauerlandkreis hat der Liftbetriebe Krüger-Wahle GbR, vertreten durch Herrn Bernd Krüger, mit Sitz in 59955 Winterberg, Landweg 10, mit Datum vom 27.07.2017 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 75 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Erweiterung der Beschneiungsanlage im Bereich Herrloh-Bremberg (hier: Verbindungsleitung zwischen Lift Nr. 8 und Lift Nr. 9) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen in 59955 Winterberg, Gemarkung Winterberg, Flur 29, Flurstück 50 erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. der Nr. 11 a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NRW war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 9 Absatz 2 UVPG öffentlich Bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **07.08.2017 bis 21.08.2017** bei den folgenden Stellen aus und

können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**Stadtverwaltung Winterberg**

Zimmer 3.03, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg  
Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Genehmigungsbehörde:**

**Hochsauerlandkreis**

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Zimmer 324, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **07.08.2017** bis zum **21.08.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage erheben.

Brilon, 03.08.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Az.: 41/00674-2017-93

Im Auftrag

gez.  
Kemmerling

---

**82 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Frau Stefanie Borucki, \*22.02.1987 in Brilon, zuletzt wohnhaft: Friedrich-Ebert-Str. 37, 59075 Hamm, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist ein

Bescheid über die Namensänderung Ihres Kindes Ian Jamaine Borucki durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.07.2017 zuzustellen (Az.: 32.33.30.20 Nr. 16/2017).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 32 (Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, Namensänderungsbehörde) in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 168, zur Entgegennahme bereit. Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.07.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

#### **Hinweis:**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 1. August 2017  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht  
- Einbürgerungsbehörde -  
Az.: 32.33.30.20 Nr. 16/2017

Im Auftrag

gez.  
Düppe